Gemeinnützigkeitssatzung für die Sport- und Vereinsstätten in Trägerschaft der Gemeinde Amtsberg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in seiner Sitzung am 17.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Amtsberg

Sommerbad OT Dittersdorf

Sporthalle OT Dittersdorf
Dittersdorfer Straße 82a und 82b
mit Sportplatz und Vereinsräumen

Sporthalle OT Weißbach
Hauptstraße 61
mit Sportplatz und Kegelbahn

Sport- und Vereinsheim OT Schlösschen
Oberer Weg 74
mit Sportplatz

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Sport- und Vereinsstätten in Trägerschaft der Gemeinde Amtsberg ist die Förderung des Sports, die Förderung der kulturelle Betätigung und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bürger.

(3) Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung und Bereitstellung geeigneter Sportstätten- und Vereinsstätten verwirklicht.

§ 2

Die Sport- und Vereinsstätten der Gemeinde Amtsberg werden selbstlos betrieben, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel der Sport- und Vereinsstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gemeinde Amtsberg erhält bei der Auflösung der Sport- und Vereinsstätten oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sport- und Vereinsstätten fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amtsberg, den 18.11.2003

Krause
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:
Öffentlich bekanntgemacht im Amtsberger Anzeiger vom 12.12.2003

Krause
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

GEMEINDE AMTSBERG